

Förderrichtlinie
für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Berliner
Schallschutzfensterprogramms

vom 06.01.2014

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Um gesunde Wohnbedingungen zu schaffen, gewährt das Land Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen an hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen, an denen keine anderen oder ausreichenden Lärminderungsmaßnahmen möglich sind. Grundlage ist der jeweils aktuelle Lärmaktionsplan, an dessen Umsetzung das Land Berlin ein besonderes Interesse hat. Darüber hinaus gelten die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Landesgleichstellungsgesetz und die Leistungsgewährungsverordnung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt verfügbaren Mittel, wird nach dem Eingangsdatum der prüfungsfähigen, förderberechtigten Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben, die in Berlin realisiert werden. Die Zuwendungsmittel sind zweckgebunden für den Einbau von Schallschutzfenstern, -außentüren und Zusatzeinrichtungen wie Rollladenkästen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die Verkehrslärmimmissionen über den Schwellenwerten der 1. Stufe des Berliner Lärmaktionsplans¹ in der jeweilig gültigen Fassung ausgesetzt sind. Dies sind derzeit $L_{den} = 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} = 60 \text{ dB(A)}$. Die adressgenaue Ausweisung der Lärmbelastung ist den Lärmkarten des Berliner Umweltatlas² zu entnehmen. Aufenthaltsräume von Wohnungen sind Wohnzimmer, Küchen mit einer Grundfläche über 12 m^2 , Kinderzimmer und Schlafzimmer.

Weiterhin wird der Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen in Schlaf- und Kinderzimmern gefördert.

3. Empfänger der Zuwendung

Die Zuwendung kann nur natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts und deren Bevollmächtigten gewährt werden, soweit sie Eigentümer des gemäß Ziffer 2. förderfähigen Anwesen sind.

¹ Lärminderungsplanung für Berlin – Aktionsplan 2008, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. III Umweltpolitik, Referat Immissionsschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, November 2008,
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/laerm/laerminderungsplanung/de/laermaktionsplan/index.shtml>

² 07.05.11 Fassadenpegel an Wohngebäuden im Einwirkungsbereich der Hauptlärmquellen:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/din_705.htm

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 In Bereichen, in denen eine Lärmaktionsplanung nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine ausreichende Entlastung vom Verkehrslärm durch aktive Maßnahmen bewirkt, können ersatzweise mit baulichen Schallschutzmaßnahmen gesunde Wohnbedingungen geschaffen werden.

4.2 Der korrespondierende Beurteilungspegel in den Wohnräumen nach Ziffer 2 muss vor der Durchführung der Maßnahme bei geschlossenem Fenster 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht überschreiten.

4.3 Nach Durchführung der Maßnahme dürfen die Beurteilungspegel in den Aufenthaltsräumen nach Ziffer 2 Werte von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

4.4 Die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude muss vor dem 01.04.1974 – in den früheren östlichen Bezirken vor dem 03.10.1990 erteilt worden sein.

4.5 Anforderungen an förderfähige Schallschutzfenster, -außentüren und Zusatzeinrichtungen:

4.5.1 Standardanforderungen:

Schalldämm-Maß der im Wohngebäude eingebauten Fenster und Türen $R'_w = 40 - 44$ dB (Schallschutzklasse 4 gemäß der VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, August 1987)

Rollladenkästen bzw. Schalldämm-Lüfter dürfen die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile nicht so schwächen, dass die Vorgabe nach Ziffer 4.3 verfehlt wird. Das Eigengeräusch des Lüfters darf bei der benötigten Lüftungsleistung einen Schalldruckpegel im Raum von $L_{A,F,max} = 25$ dB(A) nicht überschreiten.

4.5.2 Erhöhte Anforderungen:

Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109³ von mehr als 75 dB(A), dies entspricht einem Beurteilungspegel L_{rT} von mehr als 72 dB(A)⁴, sollen die genannten Schalldämm-Maße um 5 dB erhöht werden, soweit die übrigen Außenbauteile in ausreichender Weise bemessen sind (z. B. nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Tabelle 10).

4.6 Ein Anspruch ist ausgeschlossen, sofern

4.6.1 für dieselbe Maßnahme weitere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden oder ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen besteht,

4.6.2 das Anwesen einer Verkehrslärmbelastung durch eine Bundesautobahn, eine Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes oder durch Eisenbahnverkehr und S-Bahnverkehr ausgesetzt ist,

4.6.3 das Anwesen an einer Straße liegt, die in den nächsten Jahren eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG erfahren soll und sich dadurch innerhalb der nächsten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderentscheidung ein Rechtsanspruch auf Schallschutz zur Einhaltung der Vorsorgewerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ergibt,

4.6.4 absehbar ist, dass andere Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Absenkung der Verkehrslärmbelastung unter die in Ziffer 2. genannten Schwellenwerte führen werden,

³ Abs. 5.5 der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, November 1989, hilfsweise kann auch $L_{DEN} + 1$ dB herangezogen werden. L_{DEN} ergibt sich aus der Karte 07.05.11 Fassadenpegel an Wohngebäuden im Einwirkungsbereich der Hauptlärmquellen des Berliner Umweltatlas:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/din_705.htm

⁴ hilfsweise kann auch $L_{DEN} - 2$ dB herangezogen werden. L_{DEN} ergibt sich aus der Karte 07.05.11 Fassadenpegel an Wohngebäuden im Einwirkungsbereich der Hauptlärmquellen des Berliner Umweltatlas: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/din_705.htm

- 4.6.5 das Anwesen erhebliche Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufweist, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitgleich nicht behoben werden oder nicht behoben werden können,
- 4.6.6 das Anwesen nach rechtskräftigem Bebauungsplan nicht stehen bleiben kann oder im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt oder
- 4.6.7 für das Anwesen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten und das Gebäude erst nach der Rechtskraft errichtet oder wesentlich geändert wurde.
- 4.7 Vor Bewilligung der Maßnahme darf diese noch nicht begonnen oder durchgeführt worden sein. Als Beginn einer Maßnahme ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung in Form einer Zuwendung, die als Anteilfinanzierung gewährt wird und durch die nachfolgenden Höchstwerte (Ziffer 5.2) begrenzt ist.

5.2 Die Förderung beträgt höchstens 90 v. H. der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen (soweit gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer absetzbar ist, ist sie nicht zuwendungsfähig), jedoch nicht mehr als die nachstehenden Höchstwerte und nicht mehr als 6.000 € je Wohnung. Bei den nachstehenden Höchstwerten sind der Aus- und der Einbau (einschließlich der anfallenden Versiegelung), Dämm-Maßnahmen an Rollladenkästen sowie alle sonstigen Nebenkosten berücksichtigt.

Pos	Bauteil	Anforderung	Förderbetrag
1	Fenster/Tür ggf. incl. Rollladenkasten	Schallschutzklasse 4	250 € je m ² Einbaufläche
2	Fenster/Tür ggf. incl. Rollladenkasten	Schallschutzklasse 5	350 € je m ² Einbaufläche
3	Schalldämmlüfter		pauschal je Raum 250 €

Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nach Vorlage der Schlussrechnung ist nicht möglich. Kosten, die im Angebot nicht aufgeführt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

5.3 Nicht gefördert werden:

- umweltschädliche Fenster bzw. Türen. Dies sind z. B. solche, die aus Tropenhölzern oder PVC gefertigt sind oder das Isoliergas Schwefelhexafluorid SF₆ enthalten. Sofern kein wirtschaftlich tragbares Ersatzprodukt auf dem Markt ist, sind Ausnahmen möglich.
- Kosten von Architektenleistungen, Plangebühren, Bescheidgebühren oder ähnliches, sowie Kosten für Maler- bzw. Tapezierarbeiten, Reinigung sowie sonstige Ersatzkosten.
- Maßnahmen, die nicht von einem in die Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt wurden.

5.4 Die Einzelheiten der Zuwendung werden in Form eines Bewilligungsbescheides geregelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, mindestens in den nächsten zehn Jahren die Fenster, Türen und Schalldämm-Lüfter sachgerecht warten zu lassen, um den lärmindernden Effekt zu erhalten.

6.2 Die nach diesem Programm geförderten Wohnungen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit der Auszahlung der Förderung, nur für Wohnzwecke zu verwenden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung dem Käufer zu übertragen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, ist dies der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

6.3 Wer die Zuwendung empfängt, ist nach Abschluss der Maßnahme verpflichtet, den Mietern der Wohnungen, die mit Mitteln des Programms gefördert wurden, ein Informationsschreiben der Bewilligungsstelle auszuhändigen.

6.4 Im Übrigen erfolgt die Durchführung der Förderung entsprechend § 44 LHO und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Zuwendungs- und die Transparenzdatenbank sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 - 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Förderung ist schriftlich bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Bewilligungsstelle) zu beantragen. Es ist das im Internet und bei der Bewilligungsstelle bereit gestellte Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen beizufügen. Dies sind mindestens:

- Angabe zur Lage des Raumes im Gebäude,
- bei mehrgeschossigen Gebäuden Angabe des Stockwerks,
- Raumabmessungen und Nutzung,
- Fensterabmessungen (lichte Einbauöffnung),
- Angebot einer Fachfirma mit allen erforderlichen Angaben zu den angebotenen Außenbauteilen (siehe hierzu Ziffern 4.5 und 7.3),
- Erklärung einer Fachfirma, dass der Bestand (vorhandene Fenster, Rollladenkästen) nicht den in Ziffer 4.3 dargestellten Ansprüchen an die Schalldämmung genügt,
- bei denkmalgeschützten Gebäuden die Einwilligung der Denkmalschutzbehörde, sofern die Voraussetzungen des § 11 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) vorliegen,
- Schalldämmlüfter und Rollladenkästen, für die eine Förderung beantragt wird, sind zu kennzeichnen. Die jeweilige Nutzung der Räume ist anzugeben.

7.3 Bei der Antragstellung ist außerdem qualifiziert nachzuweisen (Gutachten, Prüfzeugnisse), dass die erforderlichen technischen Werte gemäß Ziffer 4.5 eingehalten werden. Bei den Schallschutznachweisen ist Folgendes zu beachten:

7.3.1 Fenster/Türen:

Als Nachweis für eine ausreichende Schalldämmung des ausgewählten Fensters / der ausgewählten Tür im eingebauten Zustand sind mit der Angebotsabgabe dem Fenster-Türsystem entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 140-3 in Verbindung mit EN ISO 717-1 vorzulegen. Das Schalldämm-Maß R_{wp} für das Fenster (Blend- und Flügelrahmen mit

Verglasung) bzw. der Tür muss mindestens um 2 dB höher als das geforderte Schalldämm-Maß R'_w sein.

7.3.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen:

Als Nachweis für eine ausreichende Schalldämmung des ausgewählten Lüftungseinrichtung sind mit der Angebotsabgabe dem Lüftersystem entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 140-10 vorzulegen. Das Schalldämm-Maß R_{wp} für das Lüftungsgerät muss mindestens um 2 dB höher als das geforderte Schalldämm-Maß R'_w sein.

7.3.3 Rollladenkästen:

Als Nachweis der R'_w -Werte im eingebauten Zustand sind mit der Angebotsabgabe für das Rollladensystem entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 140-3 bzw. DIN EN 20140-10 in Verbindung mit EN ISO 717-1 vorzulegen. Das Schalldämm-Maß R_{wp} für das Rollladensystem muss mindestens um 2 dB höher als das geforderte Schalldämm-Maß R'_w sein.

7.4 Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche notwendigen Unterlagen vorliegen. Wenn trotz Nachforderung die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

8. Auszahlung der Zuwendung

8.1 Die Schallschutzeinrichtungen müssen spätestens bis zu dem im Bescheid festgesetzten Termin eingebaut sein und die Schlussrechnung muss der Bewilligungsstelle spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres der Bauausführung vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag die Frist verlängern.

8.2 Es ist eine Bescheinigung der ausführenden Firma vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Einbau den einschlägigen Regeln der Technik entspricht.

8.3 Die Fördermittel werden nach Vorlage eines Verwendungsnachweises⁵ und Prüfung der Schlussrechnung nach mängelfreier Bauausführung ausbezahlt. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Bevollmächtigten können die ordnungsgemäße Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen vor Ort überprüfen.

9. Widerruf und Rückzahlung der Zuwendung

9.1. Wird gegen die Zuwendungsbestimmungen verstoßen, so kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und das ausgezahlte Geld zurückgefordert werden. Vor Aufhebung des Zuwendungsbescheids soll dem Zuwendungsempfänger Gelegenheit zur Abhilfe gegeben werden.

9.2 Sollte der Dämmwert nach den Ziffern 4.3 und 4.5 nicht erreicht worden sein, kann die Bewilligungsstelle auf Antrag einmalig eine Nachbesserungsfrist von höchstens sechs Monaten gewähren. Der Erfolg der Nachbesserung ist durch ein Gutachten zu belegen. Die Kosten der Nachbesserung und des Gutachtens sind nicht förderfähig.

9.3. Wird die Wohnung nicht mehr zu Wohnzwecken vermietet, so ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und es besteht in den ersten 5 ½ Jahren ein Erstattungsanspruch in voller Höhe, danach ermäßigt sich dieser Anspruch pro Jahr um 20 v. H..

⁵ nach Nr. 10 AV § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

10. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31.12.2015.

Berlin, den 06.01.2014

Senator für Stadtentwicklung und Umwelt